

MERKBLATT FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG (Art. 47a BVG)

Bisher erfolgte mit dem Verlust der Arbeitsstelle jeweils auch der Austritt aus der Pensionskasse. Besonders für ältere Arbeitnehmende war dies eine zusätzliche Belastung. Seit dem 1. Januar 2021 bietet der Gesetzgeber nun den Pensionskassen die Möglichkeit, Versicherte ab dem 55. Altersjahr auch bei einem durch den Arbeitgeber verursachten Stellenverlust auf freiwilliger Basis weiter zu versichern. Die Alvoso Pensionskasse bietet eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Flexibilität, indem der zu versichernde Lohn bei Bedarf tiefer angesetzt werden kann. Alternativ können nur die Risiken Invalidität und Tod versichert werden. Beides hat für die Versicherten tiefere Beiträge zur Folge.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) regelt seit dem 1. Januar 2021 die freiwillige Weiterversicherung von Arbeitnehmenden ab dem 58. Altersjahr. Gemäss Ziffer 7 dieses Artikels ist eine Versicherung bereits ab dem 55. Altersjahr zugelassen. Und es ist ebenfalls möglich, einen tieferen als den bisherigen Lohn zu versichern, sofern dies reglementarisch vorgesehen ist. Um ihren Versicherten einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz zu bieten, macht die Alvoso Pensionskassen von beiden Erweiterungsmöglichkeiten Gebrauch.

Rahmenbedingungen

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sind noch einige Fragen offen. Im Folgenden beantworten wir die wichtigsten davon in Bezug auf eine Weiterversicherung in der Alvoso Pensionskasse.

Wer kann sich freiwillig weiter versichern lassen?

Versicherte, die

- nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden,
- weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde,
- bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses keine neue Stelle gefunden haben
- und sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des vorhergehenden Arbeitsverhältnis anmelden

können sich freiwillig weiterversichern.

Alternativ ist weiterhin ein Austritt aus der Alvoso Pensionskasse möglich. In diesem Fall wird das Altersgut haben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Was kann freiwillig weiterversichert werden?

Die Versicherten haben die Möglichkeit

- nur die Risikoversicherung gegen Invalidität und Tod zu versichern, oder
- zusätzlich auch die Altersvorsorge (Sparprozess)

weiter zu führen. In beiden Fällen verbleibt die Austrittsleistung bei der Alvoso Pensionskasse.

In welchem Umfang sind die Leistungen weiter versichert?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Vorsorge im selben Umfang wie beim bisherigen Arbeitgeber weitergeführt wird. Eine Erhöhung oder Reduktion der Vorsorgelösung (Vorsorgeplan) durch den ehemaligen Arbeitgeber, führt automatisch auch zu einer Anpassung der freiwilligen Weiterversicherung.

Die Alvoso Pensionskasse bietet jedoch auf dieser Grundlage der Versicherung des bisherigen Arbeitgebers folgende Varianten an:

- Ausschliesslich Risikoleistungen (Invalidität und Tod) werden versichert
- Risikoleistungen sowie Hälfte der bisherigen Altersleistung (Sparbeiträge) werden versichert
- Risikoleistungen sowie volle bisherigen Altersleistung (Sparbeiträge) werden versichert

Der Leistungsumfang kann somit gemäss den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten selbstständig bestimmt werden. Die Wahl findet erstmalig bei der Anmeldung statt und kann anschliessend jährlich jeweils auf den 1. Juli angepasst werden.

Wer finanziert die Beiträge und was beinhalten diese?

Die gesamten Beiträge werden vollumfänglich durch die Versicherten selbst getragen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Risikobeiträge
- Verwaltungskosten
- Sparbeiträge (nur bei Weiterführung der Altersleistung)
- Sanierungsbeiträge (nur Arbeitnehmeranteil, und nur wenn gemäss Vorsorgereglement solche beim ehemaligen Arbeitgeber fällig werden)

Was geschieht im Fall der Wiederaufnahme einer neuen Berufstätigkeit und damit verbundenem Eintritt in eine andere Pensionskasse?

Treten die Versicherten in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Alvoso Pensionskasse die Austrittsleistung wie bei einem Stellenwechsel an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?

Grundsätzlich endet die Versicherung wie oben beschrieben idealerweise damit, dass die versicherte Person eine neue Stelle antritt und ihr Altersguthaben an eine neue Pensionskasse überwiesen wird. Werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt, kann die freiwillige Versicherung bei der Alvoso Pensionskasse weitergeführt werden, sofern diese nicht gekündigt wird. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt, so endet die Weiterversicherung bei der Alvoso Pensionskasse automatisch.

Die Versicherung endet darüber hinaus auch

- im Todesfall,
- bei Invalidität oder
- bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters.

Die Versicherung kann zudem durch die versicherte Person jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende gekündigt werden.

Zudem kann die Alvoso Pensionskasse die freiwillige Versicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen sind.

Was ist weiter zu beachten?

Was geschieht mit der freiwilligen Versicherung, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung wechselt?

Im Sinne der Gleichbehandlung werden Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch nehmen, ebenfalls an die neue Pensionskasse übertragen.

Wie können Leistungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung bezogen werden?

Innerhalb von zwei Jahren können die Altersleistungen sowohl in Kapital- wie auch in Rentenform bezogen werden. Hat die freiwillige Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, so dürfen die Altersleistungen nur noch in Rentenform ausbezahlt werden.

Ausserdem kann die Austrittsleistung ab einer freiwilligen Versicherungsdauer von zwei Jahren nicht mehr für einen Vorbezug oder eine Verpfändung von Wohneigentum (WEF) verwendet werden. Jedoch können bereits erfolgte WEF-Vorbezüge weiterhin zurückbezahlt und Einkäufe in die berufliche Vorsorge vorgenommen werden.

Wie muss ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt werden?

Dies geschieht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des vorangehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Formular «Antrag freiwillige Weiterversicherung», welches auf der Homepage der Alvoso Pensionskasse unter www.alvoso-pensionskasse.ch aufgeschaltet ist.

Wann sind die Beiträge geschuldet?

Wir fordern die Beiträge monatlich direkt bei der versicherten Person ein. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge können ab Fälligkeit Verzugszinsen und zusätzliche Bearbeitungskosten erhoben werden.

Im Weiteren gelten die reglementarischen Bestimmungen des Vorsorgereglements in der jeweils aktuellen Version.

Haben Sie Fragen?

Unsere Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle stehen Ihnen gerne zur Verfügung.